

§ 2 Absatz 2 der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung:

- (2) Für Koblenzer Schülerinnen und Schüler der Pflichtschulen (Haupt- und Förderschulen sowie des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschule I) und Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I der Wahlschulen (Klassenstufen 5 – 10 der Realschulen, der Realschulen Plus, der Integrierten Gesamtschule und der Gymnasien) ist der Schulweg abweichend von § 69 Abs. 2 SchulG ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule länger als zwei Kilometer oder besonders gefährlich ist. Für die sonstigen in § 69 Abs. 8 SchulG aufgeführten Schülerinnen und Schüler bleibt es bei der gesetzlich vorgesehenen Zumutbarkeit des Schulweges.

§ 6 Absatz 1 der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung:

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Realschulen sowie der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschule und Gymnasien ist ein monatlicher Eigenanteil von 23 Euro zu den Beförderungskosten zu zahlen, wenn eine Einkommensgrenze überschritten wird, die sich aus der LVO über die Einkommensgrenze bei der Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.

§ 6 Absatz 2 der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung:

- (2) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschule, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 23 Euro festgesetzt.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung:

- (1) Der Eigenanteil wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten. Ein Erlass erfolgt nicht, wenn zum Arbeitslosengeld II Zuschläge gem. § 24 SGB II gewährt werden.

§ 69 Absatz 2 Schulgesetz:

- (2) Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er besonders gefährlich ist oder wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und Grundschule länger als zwei Kilometer, zwischen Wohnung und Realschule plus in der jeweiligen Schulform, Integrierter Gesamtschule oder Gymnasium länger als vier Kilometer ist. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Satz 1 entsprechend; für die Zumutbarkeit des Schulwegs sind unabhängig von der jeweils besuchten Schulart auch Art und Grad der Behinderung maßgebend.

§ 69 Absatz 4 Satz 4 Schulgesetz:

- (4) Für Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule und Gymnasien soll ein angemessener Eigenanteil gefordert werden, wenn eine Einkommensgrenze überschritten wird, deren Ausgestaltung das fachlich zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der sozialen Belastbarkeit der Betroffenen im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regelt.

§ 69 Absatz 8 Satz 4 Schulgesetz:

- (8) Für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen I und II gelten die für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus getroffenen Regelungen mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 entsprechend.